

553. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 559, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 8/08
AKTUALISIERUNG DER MELDEPFLICHTIGEN KATEGORIEN
VON WAFFENSYSTEMEN UND GERÄT, DIE GEGENSTAND
DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS ÜBER DEN
TRANSFER KONVENTIONELLER WAFFEN SIND**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten der OSZE, innerhalb der vereinbarten Frist Daten über den Transfer konventioneller Waffen und Ausrüstungen auszutauschen,

unter Berücksichtigung der technischen Anpassungen gewisser Ausrüstungskategorien, die vom Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen erfasst sind, sowie der in der Resolution „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ (A/RES/61/77) der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 ausgesprochenen Bitte, zusätzliche Hintergrundinformationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen,

in Anerkennung der Vorteile, die die Schaffung und Erhaltung von Synergien zwischen verschiedenen Mechanismen zum Austausch von Informationen im Hinblick auf eine Erhöhung der Wirksamkeit und eine Vermeidung von Doppelarbeit bewirken können, –

beschließt:

1. Absatz 1 seines Beschlusses Nr. 13/97 (FSC.DEC/13/97) vom 16. Juli 1997, der durch den FSK-Beschluss Nr. 8/98 vom 4. November 1998 abgeändert wurde, dahingehend abzuändern, dass ab 2008 die Teilnehmerstaaten im Rahmen des FSK jährlich bis spätestens 30. Juni Informationen über den Transfer von Waffensystemen und Gerät für das vorangegangene Kalenderjahr in den aktualisierten Kategorien und Formaten, die im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen festgelegt sind, austauschen werden;
2. die im Anhang zu Beschluss Nr. 13/97 enthaltene Liste der „Kategorien von Waffensystemen und Gerät, die Gegenstand des Informationsaustauschs über den Transfer konventioneller Waffen sind“, durch den im Anhang beigefügten aktualisierten Anhang zu ersetzen;

3. das Konfliktverhütungszentrum zu beauftragen, alle weiteren Änderungen der im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen festgelegten Kategorien und Formate zu verfolgen und den OSZE-Teilnehmerstaaten die notwendigen Änderungen in der Liste „Kategorien von Waffensystemen und Gerät, die Gegenstand des Informationsaustauschs über den Transfer konventioneller Waffen sind“ zur Genehmigung vorzulegen.

4. dass die Teilnehmerstaaten, sofern sie dazu in der Lage sind, die Informationen, die sie über SALW-Ausfuhren in andere Teilnehmerstaaten bzw. SALW-Einfuhren aus anderen Teilnehmerstaaten austauschen, als zusätzliche Hintergrundinformation über SALW-Transfers als Beilage zu ihren Berichten an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und auf Grundlage des standardisierten Formulars für die freiwillige Berichterstattung, das von der Gruppe von VN- Regierungssachverständigen 2006 angenommen wurde, oder mittels anderer von ihnen als geeignet erachteter Methoden übermitteln.

KATEGORIEN VON WAFFENSYSTEMEN UND GERÄT, DIE GEGENSTAND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS ÜBER DEN TRANSFER KONVENTIONELLER WAFFEN SIND

1. Kampfpanzer

Gepanzerte Ketten- oder Radkampffahrzeuge mit Eigenantrieb, die über große Geländegängigkeit und einen hohen Grad an Selbstschutz verfügen, deren Leergewicht mindestens 16,5 metrische Tonnen beträgt, die mit einer Panzerkanone mit hoher Mündungsgeschwindigkeit mit einem Mindestkaliber von 75 Millimetern zum Schießen im direkten Richten ausgerüstet sind.

2. Gepanzerte Kampffahrzeuge

Geländegängige Fahrzeuge auf Ketten, teilweise auf Ketten oder auf Rädern, mit Eigenantrieb und Panzerschutz, die entweder (a) für den Transport einer Gruppe von vier oder mehr Infanteristen konstruiert und ausgerüstet sind oder (b) mit einer integrierten oder organischen Waffe von mindestens 12,5 Millimetern Kaliber oder einem Abschussgerät für Flugkörper bewaffnet sind.

3. Großkalibrige Artilleriesysteme

Kanonen, Haubitzen sowie Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Mörser sowie Mehrfachraketenwerfersysteme, die Bodenziele in erster Linie durch Schießen im indirekten Richten bekämpfen können, mit einem Kaliber von 75 Millimetern und darüber.

4. Kampfflugzeuge

Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten Flugkörpern, un gelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut sind, einschließlich Versionen solcher Flugzeuge, die Sondereinsätze zur elektronischen Kampfführung, Ausschaltung der Luftverteidigung oder Aufklärung durchführen. Der Begriff „Kampfflugzeug“ schließt primäre Schulflugzeuge nicht ein, es sei denn, sie sind in der oben beschriebenen Weise konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut.

5. Angriffshubschrauber

Drehflügel luftfahrzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten oder un gelenkten panzerbrechenden Waffen, Luft-Boden-Waffen, Luft-Unterwasser-Waffen oder Luft-Luft-Waffen konstruiert, ausgerüstet oder umgebaut und mit einem integrierten Feuerleit- und Zielsystem für diese Waffen ausgerüstet sind, einschließlich

Versionen solcher Luftfahrzeuge, die Sondereinsätze zur Aufklärung oder elektronischen Kampfführung durchführen.

6. Kriegsschiffe

Für militärische Zwecke bewaffnete und ausgerüstete Schiffe oder Unterseeboote mit einer Standard-Wasserverdrängung von mindestens 500 metrischen Tonnen und solche mit einer Standard-Wasserverdrängung unter 500 metrischen Tonnen, wenn sie zum Abschuss von Flugkörpern mit einer Reichweite von mindestens 25 Kilometern oder von Torpedos mit ebensolcher Reichweite ausgerüstet sind.

7. Flugkörper und Abschussgeräte für Flugkörper

- (a) Gelenkte oder un gelenkte Raketen, ballistische Flugkörper oder Marschflugkörper, die in der Lage sind, einen Sprengkopf oder eine Vernichtungswaffe mit einer Reichweite von mindestens 25 Kilometern abzuschießen, und Geräte, die speziell für den Abschuss solcher Flugkörper oder Raketen konstruiert oder umgebaut wurden, sofern sie nicht unter die Kategorien 1 bis 6 fallen. Für die Zwecke dieses Informationsaustauschs gilt, dass diese Unterkategorie auch unbemannte Flugkörper mit den Merkmalen der oben definierten Flugkörper, nicht jedoch Boden-Luft-Raketen einschließt;
- (b) tragbare Luftabwehrraketensysteme (MANPADS).